



Stadt Bergisch Gladbach

Make-or-buy-Analyse

Prüfung elektrischer Betriebsmittel

Fachbereich 1-10 u. 1-12

05.02.2015

I. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Nach § 5 des ArbSchG und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) trägt der Arbeitgeber/Unternehmer die Verantwortung, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Eine dieser Maßnahmen kann die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen sein (§ 10 Abs. 2 BetrSichV).

Bindende Vorschrift für den Bereich Elektrotechnik ist zunächst die GUV-V A 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in der Fassung vom Januar 1997 (Unfallverhütungsvorschriften). Sie gehört zum Regelwerk der Unfallversicherungsträger und ist im Bereich des öffentlichen Dienstes uneingeschränkt gültig.

Die Organisation der Prüfungen ist eine Aufgabe, die die Stadt in ihrer Arbeitgeberfunktion erfüllen muss. Sie kann diese Aufgabe mit eigenem, qualifiziertem Personal erledigen oder hiermit eine Fremdfirma beauftragen.

Für die sichere Durchführung der Prüfungen sowie Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustands des zu prüfenden elektrischen Arbeitsmittels ist eine hohe, an die Prüfaufgabe angepasste Qualifikation des Prüfpersonals notwendig.

Gemäß § 3 Abs. 2 der GUV-V A 3 dürfen elektrische Anlagen oder Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instand gehalten werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 GUV-V A 3 gilt als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die Durchführungsvorschrift sagt hierzu, dass die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister oder Elektrogeselle nachgewiesen werden muss.

Für wiederkehrende Prüfungen von elektrischen Arbeitsmitteln sind insbesondere:

- Art,
 - Umfang,
 - Fristen
- zu ermitteln.

II. IST - Zustand

Die Aufgabe Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel wurde bisher im FB 8 mit einem Stellenanteil einer halben Stelle wahrgenommen. Hintergrund war die bereits vorhandene Qualifikation des damaligen Stelleninhabers als Abendhausmeister. Durch die Umsetzung des Stelleninhabers ist die Aufgabe nunmehr vakant.

Die reine „Nichtbeachtung“ der Prüfpflicht wird zunächst als Ordnungswidrigkeit geahndet. Kommen infolge eines defekten, nicht fristgerecht geprüften Gerätes Personen zu Schaden, so handelt es sich hierbei um eine Straftat gem. § 26 Arb-SchG.

III. Maßnahmen zum Stellenplan 2015

Da bereits seit längerem erkennbar war, dass die Aufgabe dauerhaft nicht mit einer halben Stelle vollumfänglich abgedeckt werden kann, wurde der Verwaltungsvorstand am 15.10.2014 beteiligt.

Dieser beschließt, für die vorhandene 0,5 Stelle eine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre zu beantragen (Pflichtaufgabe). Weiterhin wurde beschlossen, zum Stellenplan 2015 eine zusätzliche 1,0 Stelle für diese Aufgabe zu beantragen und im Vorgriff auf den Stellenplan 2015 eine befristete Einstellung einer Elektrofachkraft für 1 Jahr vorzunehmen.

Im Rahmen der Beschlussfassung des Rates über den Stellenplan 2015 wurde die Verwaltung aufgefordert, vor Besetzung der neuen Stelle eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzulegen.

IV. Berechnungsgrundlagen

IV.1 Anzahl der elektrischen Betriebsmittel

Bisher besteht auf städtischer Seite keine abschließende Aufstellung aller zu prüfenden beweglichen Elektrogeräte (Prüflinge). Lediglich für den Bereich der Schulen liegt eine valide Erhebung vor. Hier werden ca. 20.000 Prüflinge verwendet. Für den Bereich der allgemeinen Verwaltung war eine Ermittlung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, so dass von Schätzungen ausgegangen werden muss.

Es wurde daher bei einem Standard-Büroarbeitsplatz von 6 Prüflingen ausgegangen (PC, Monitor, Drucker, Mehrfachsteckdose, Schreibtischlampe, Wasserkocher

oder Kaffeemaschine). Daneben existieren noch eine Vielzahl an elektrischen Geräten in Werkstätten oder im Außeneinsatz, deren Anzahl mit 5.000 festgelegt wurde.

Danach ist von folgender Anzahl auszugehen:

20.000 Prüflinge in Schulen

5.000 Prüflinge in Werkstätten oder im Außeneinsatz

4.800 Prüflinge in Büroumgebung (800 Büroarbeitsplätze x 6 Prüflinge)

IV.2 Bearbeitungsdauer bei Eigenverantwortung

Die Bearbeitungsdauer für die Prüfung der einzelnen Geräte beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- Rüst- und Wegezeiten zur Prüfung
- Inaugenscheinnahme der Prüflinge
- Ggf. Außerbetriebnahme der Prüflinge
- Anschluss des Prüfgerätes
- Durchführung der Messung
- Protokollausdruck der Messung
- Entfernung des Prüfgerätes vom Prüfling
- Aufbringen eines Prüfaufklebers auf dem Prüfling
- Gerichtsfeste Dokumentation der Prüfung in einem IT-Verfahren

Nach einer interkommunalen Umfrage ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit je Prüfling von 10,4 Minuten auszugehen.

IV.3 Prüffrequenz

Die Prüffrequenz richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung eines jeden Arbeitsplatzes. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen kann zur Ermittlung der Kosten davon ausgegangen werden, dass die Prüflinge in Büros alle zwei Jahre, die in Schulen, Werkstätten und Außenbereich jährlich begutachtet werden müssen.

IV.4 Verfügbare Arbeitszeit

Zur Ermittlung der erforderlichen Stellen zur Bearbeitung in Eigenverantwortung wurde von 94.000 Jahresarbeitsminuten (JAM) nach einem Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ausgegangen. Die Prüfung mobiler elektrischer Betriebsmittel ist geprägt durch laufende gesetzliche Anpassungen und Änderungen, die einen hohen Grad an Weiter- und Fortbildung erfordern. Daher wurde von den 94.000 JAM noch ein Anteil von 4.800 Minuten in Abzug gebracht, so dass mit 89.200 JAM berechnet wird.

IV.5 Kosten eines Arbeitsplatzes

Nach dem aktuellen Gutachten der KGSt (KGSt-Materialien Nr. 19/2014) betragen die durchschnittlichen Personalkosten für eine Stelle in der Entgeltgruppe EG 5 im technischen Bereich 51.300 Euro jährlich. Hinzu fallen gem. obigem Gutachten Gemeinkosten in Höhe von durchschnittlich 20 % sowie die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz in Höhe von durchschnittlich 9.700 Euro an.

Insgesamt ist daher von **71.260 Euro jährlich je Stelle** auszugehen.

IV.6 Kosten für eine externe Prüfung je Prüfling

In einer ersten Stufe wurden lokale Unternehmen um eine Preisinformation gebeten. Diese lagen bei ca. 10 Euro je Prüfling. In einer weiteren, aufwändigen Recherche wurde zunächst festgestellt, dass es Unternehmen aus dem Bereich des sog. Facility-Managements gibt, die die Prüfungen mobiler elektrischer Geräte als Kerngeschäft betreiben.

Eine Preisinformation des Marktführers ergab Kosten in Höhe von 4 Euro netto je Prüfling, der die erforderlichen Tätigkeiten inkl. der gerichtsfesten Dokumentation umfasst. Ob sich diese Preisinformation auch in einem späteren Angebot wiederfindet, würde erst ein Ausschreibungsergebnis zeigen. In der Berechnung wird von diesem Wert ausgegangen.

V. Kostenermittlung

V.1 Bearbeitung in Eigenverantwortung

V.1.1 Prüfungen je Jahr

Die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Prüfungen richtet sich nach der Anzahl der Prüflinge insgesamt sowie der Prüffrequenz.

25.000 Prüflinge werden jährlich überprüft werden müssen. Hinzu kommen 4.800 Prüflinge auf Zwei-Jahres-Basis, so dass jährlich durchschnittlich 2.400 hiervon zu prüfen wären.

Es ist daher von einer Anzahl von **27.400 Prüfungen jährlich** auszugehen.

V.1.2 Stellenanteile

Auf der Basis der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 10,4 Minuten ergibt sich eine Bearbeitungsdauer von insgesamt 284.960 Minuten jährlich. Bei angenommenen JAM von 89.200 Minuten ergibt sich daraus ein Bedarf in Höhe von ca. 3,2 Stellen. Hinzu kommen Koordinierungs- und Verwaltungsarbeiten, die mit einem 0,3 Stellenanteil kalkuliert werden.

Hinweis:

Auch wenn zum Stellenplan 2015 zunächst eine zusätzliche Stelle zur Durchführung der Aufgabe angemeldet wurde, muss im Rahmen der Make-or-Buy Analyse an dieser Stelle der tatsächliche interne Aufwand berechnet werden, da ansonsten eine Vergleichbarkeit zu einer vollständigen, externen Wahrnehmung nicht gegeben wäre. Dem Ergebnis nach muss bei interner Aufgabewahrnehmung zum Stellenplan 2016/2017 personeller Mehrbedarf angemeldet werden.

Für die vorliegende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist daher zugrunde zu legen, dass zur Bewältigung der Arbeiten **insgesamt 3,5 Stellen** erforderlich sind.

V.1.3 Kosten bei Arbeiten in Eigenverantwortung

Nach den durchschnittlichen Personalkosten inkl. des Anteils für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur ist daher mit Kosten in Höhe von **ca. 250.000 Euro jährlich** zu rechnen.

V.2 Bearbeitung in Fremdvergabe

Bei den ermittelten 4 Euro je Prüfling ergäben sich externe Kosten in Höhe von 109.600 Euro netto, also ca. 130.500 Euro brutto. Die externen Arbeiten müssen in diesem Fall in der Verwaltung koordiniert und teilweise begleitet werden (Begehungen etc.). Hierfür scheint ein interner Bedarf einer 0,5 Stelle ausreichend. Die Kosten hierfür lägen nach obiger Kalkulationsgrundlage bei ca. 35.630 Euro.

Die Gesamtkosten für die externe Prüfung würden daher bei ca. **166.000 Euro jährlich** liegen.

VI. Fazit

Eine externe Auftragsvergabe wäre unter der Voraussetzung, dass die vorliegende Preisinformation des Marktführers zutreffend ist, um **ca. 84.000 Euro jährlich** geringer als die Leistung in Eigenverantwortung.

Ob die genannten Preise erzielbar sind, wird erst ein entsprechendes Vergabeverfahren zeigen. Bis zu einem Nettopreis von 6,50 Euro je Prüfling wäre die externe Auftragsvergabe wirtschaftlicher. Der Zuschlag auf das Angebot in der Ausschreibung sollte unter die Prämisse dieser Wirtschaftlichkeit gestellt werden. Sofern diese nicht erreicht werden kann, wäre die Ausschreibung aus wirtschaftlichen Gründen aufzuheben und eine Bearbeitung in Eigenverantwortung anzustreben.

Im Falle der externen Vergabe ist zu konstatieren, dass hierfür im FB 1 keine Haushaltsmittel veranschlagt werden konnten. Die Mittel für das laufende Jahr 2015 müssten daher im Wege einer außer- / überplanmäßigen Bereitstellung erfolgen. Die durch die Fremdvergabe eingesparten und bereits geplanten Personalkosten könnten dagegen entfallen.